

WSCA

Wassersportclub Altenwörth

Hafenstraße-Clubhaus 3474 Altenwörth Tel.: 02279/2617

HAFENORDNUNG 2010

1. Diese Hafenordnung bezieht sich auf die Bedingungen der wasser-, schiffahrtsrechtlichen und baubehördlichen Benützungsbewilligungen im Zusammenhang mit den Statuten des WSCA.
 2. Alle Mitglieder deren Gattinnen oder Lebensgefährten und deren minderjährige Kinder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereines entsprechend den Vorschriften jederzeit zu benützen.
 3. Aus einem wie immer gearteten Schaden an Boot, Auto und Anhänger kann weder ein Mitglied, dessen Gattin oder Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder, noch ein Gast durch das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen den Vorstand oder den Verein verantwortlich oder haftbar machen.
 4. Boote dürfen nur mit gültiger Haftpflichtversicherung in das Clubgelände gebracht werden, dies gilt sowohl für die Abstellung am Gelände als auch während der Saison an den Stegplätzen im Wasser.
 5. Gästen sind nur in Begleitung des Clubmitglieds selbst oder dessen Gattin bzw. Lebensgefährtin und auf eigene Gefahr das Betreten des Hafengeländes und die Benützung der Vereinseinrichtungen gestattet. Ebenso darf der Clubschlüssel vom Mitglied auch nur an die Gattin bzw. Lebensgefährtin weitergegeben werden.
- Die Übernachtung von Gästen im Clubhaus sowie in den Wohnwagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies trifft nicht für Gäste zu, die mit dem Boot anreisen und gegen Gebühr im Boot übernachten. Ausnahmefälle bedürfen der Rücksprache mit dem Obmann oder eines Vorstandsmitgliedes. Außerdem sollte bezüglich der Häufigkeit der Besuche und der Anzahl der Gäste sparsam umgegangen werden, verantwortlich gegenüber dem WSCA ist jedoch das Mitglied.
6. Der Verein ist nicht verpflichtet, außerhalb der Saison (November bis März) die Steganlagen im Hafenbecken zu belassen, bzw. die übrigen Einrichtungen in Betrieb zu halten. Das Clubhaus ist während dieser Zeit geschlossen.
 7. Jedes Mitglied dessen Gattin oder Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder sind verpflichtet größte Reinlichkeit sowohl am Clubgelände als auch im Clubhaus zu halten (Sanitäreinrichtungen, Aschenbecher ausleeren, etc.).
 8. Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich seinen Liegeplatz in Ordnung zu halten und jedwede Beschädigung der gesamten Hafenanlage zu vermeiden. Das längere Laufenlassen des Motors im Hafen ist verboten.
 9. Die Ein- und Ausfahrt aus dem Hafen hat mit maximal 5 km/h Geschwindigkeit zu erfolgen
 10. Der Laufsteg ist von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten. Die für die Ausfahrtdauer zurückgelassenen Gegenstände, wie Persenning etc. dürfen nur auf den Querlaufstegen abgelegt werden und das nur unter der Voraussetzung, dass der Benützer des benachbarten Liegeplatzes in seiner Bewegungsfreiheit nicht gestört ist.
 11. Der Aufenthalt von Liegeplatzbenützern und deren Gäste auf der Steganlage soll auf den Zweck der Ausfahrt und Landung eingeschränkt werden. Eine größere Anhäufung von Personen auf engem Raum ist auf den Steganlagen zu vermeiden. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Hafengelände bzw. den Steg betreten.

12. Bei außerordentlichen Verhältnissen oder Gefahren (Hochwasser), sowie in Fällen behördlicher Anordnungen, müssen die Liegeplatzbenutzer ihre Boote für die Dauer dieser Verhältnisse aus dem Hafen selbst entfernen.

13. Sollten dringende Reparaturarbeiten die Benützung der Vereinseinrichtungen nicht gestatten, nehmen dies die Vereinsmitglieder anspruchslos zur Kenntnis.

14. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sowie Ölen und Ölderivaten sowie Giften an den Steganlagen, sowie im Bereich der Lände, in Vorzelten, in und um Wohnwagen ist verboten. (blwechsel, Benzinkanister).

15. In der Werkstätte ist bei Benützung auf größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Nach Beendigung der Arbeiten und abends ist die Werkstätte zu versperren.

16. Aus den Uferböschungen bzw. Uferdeckwerken darf kein Steinmaterial entnommen werden.

17. Das Baden (Wasserschifahren, Windsurfen und Fischen) im Hafengebiet ist ausnahmslos verboten.

18. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf dem Gelände ist nur nach Genehmigung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand gestattet.

19. Wohnwagenbenutzer haben die Verpflichtung, außer den im Antrag angeführten Punkten, besonders Rund um Wohnwagen und Vorzelten regelmäßig und bei Bedarf den Rasen zu mähen.

20. Den Anordnungen des Obmannes bzw. der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die allgemeinen Schifffahrtsbestimmungen sind im Interesse des Clubansehens innerhalb und außerhalb des Hafengebietes strengstens zu beachten.

22. Jedes Mitglied nimmt die vorliegende Hafenordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur genauen Einhaltung. Verstöße gegen die Hafenordnung bzw. gegen die wasser- und schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen ermächtigen den Vorstand das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu verhalten und können den Ausschluss aus dem WSCA nach sich ziehen.

23. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. durch Ausschluss laut Vorstandsbeschluss aus welchen Gründen immer, erlischt das Recht auf weitere Benützung der Vereinseinrichtungen. Ein Rückersatz bereits geleisteter Beiträge auch nur teilweise findet nicht statt. Eine Übertragung der Liegeplatzrechte vom bisherigen Benutzer auf eine andere Person ist unzulässig.